

Goldaper Kreisblatt.

— (einundsiebzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Kaufstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 31

Donnerstag, den 17. April

1913

Amthlicher Teil.

Ich bin vom 20. bis 30. April d. Js. beurlaubt. Zur Vermeidung von Verzögerungen bitte ich dienstliche Sachen nicht an meine persönliche Adresse sondern an das Landratsamt zu adressieren.
Goldap, den 11. April 1913.

Der Landrat
v. Gehren.

Die in den letzten Jahren sich immer mehr häufenden Verluste und Beschädigungen von trigonometrischen Steinen machen es dringend erforderlich, daß in Zukunft eine schärfere Beaufsichtigung als bisher eintritt.

Nach den Bestimmungen der Ministerialanweisung vom 20. Juli 1877 (Amtsblatt S. 267) liegt die Beaufsichtigung, insbesondere die Ueberwachung und die Sorge für die Erhaltung der Marksteine und Holzgerüste in ordnungsmäßigem Zustande, den Ortsbehörden ob.

Ich beauftrage deshalb die Guts- und Gemeindevorsteher Hinweis auf die ihnen gesetzlich auferlegte Pflicht, fortan eine sorgfältige und ständige Beaufsichtigung der trigonometrischen Punkte auszuüben und jede Beschädigung, Verrückung und Entfernung der Marksteine und der darüber befindlichen Holzgerüste sogleich bei mir zur Anzeige zu bringen.

Vielsach hat sich herausgestellt, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen und am Wall oder Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinichutzflächen in dem Glauben, daß ihnen der Boden zwar nicht gehört, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Die Ansicht ist natürlich irrig. Die Marksteinichutzfläche, das ist die kreisförmige Bodenfläche von 2 qm um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878 betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370, 1 des N.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Unpflügen und Eggen der Marksteinichutzflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten

Verchiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur durch Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wiederhergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der preussischen Landestriangulation fällt unter § 304 des N.-St.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Indem ich die bezüglichen Strafbestimmungen nachstehend im Wortlaut folgen lasse, weise ich darauf hin, daß die 2 qm betragende Marksteinichutzfläche dem Fiskus gehört und von der Bewirtschung auszuschließen ist, und daß der Markstein weder beschädigt noch verrückt werden darf.

Ich bitte die Herren Lehrer, die Kinder auf die Bedeutung der Marksteine aufmerksam zu machen.

Die Gendarmen des Kreises weise ich an, die Marksteine öfters zu revidieren und etwaige Unregelmäßigkeiten zur Anzeige zu bringen.

§ 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230):

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt

1. und 2. pp,
- 3 Abgesehen von den Fällen des § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hegeweise, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Mark- oder Warnungszeichen, desgleichen Merkmale die zur Bezeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht,
4. und 5. pp.

§ 274 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich (N.-St.-Bl. für 1876 S. 39):

Mit Gefängnis, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann, wird bestraft, wer

1. pp.,
2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachteil